

ZENTRALER KREDITAUSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN



Berlin, den 30. November 2005
R 17.1 – Wa/kai

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für die Novellierung
der „Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit“ – Verbraucherkreditrichtlinie**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Anmerkungen

B. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1 („Gegenstand“)

II. Zu Art. 2 („Geltungsbereich“)

1. Notwendigkeit einer Bereichsausnahme für Kleinstkredite
2. Art. 2 (f) (Kredite, die vom Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern angeboten werden)
3. Art. 2 Abs. 2 (i) und Art. 2 Abs. 4 (c) (Kreditverträge die vorsehen, dass Verbraucher und Kreditgeber Vereinbarungen über Stundungs- und Rückzahlungsmodalitäten treffen)

III. Zu Art. 3 („Begriffsbestimmungen“)

1. Art. 3 (d) („Überziehungsfazität“)
2. Art. 3 (e) („Kreditvermittler“)
3. Art. 3 (f) („Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“)
4. Art. 3 (i) und (j) („In Anspruch genommener Kreditbetrag“ und „Gesamtkreditbetrag“)
5. Art. 3 (l) („Verbundener Kreditvertrag“)
 - a) Notwendigkeit zur Präzisierung der Definition
 - b) Notwendigkeit zur Streichung des letzten Halbsatzes
 - c) Keine Anwendung der Regelungen über „verbundene Verträge“ auf den kreditfinanzierten Erwerb von Aktien, Derivaten und anderen Finanzmarktinstrumenten, die den Schwankungen der Kapitalmärkte unterliegen

IV. Informations- und Beratungspflichten der Kreditinstitute

1. Zu Art. 4 („Standardinformationen in der Werbung“)
2. Zu Art. 5 („Vorvertragliche Informationen“) und Art. 9 („Zwingende Angaben in Kreditverträgen“)
 - a) Effektiver Jahreszins (Art. 5 Abs. 2 (d) und Art. 9 Abs. 2 (e))
 - b) Verpflichtung zur Angabe eines „Zahlungsplanes“ (Art. 5 Abs. 2 (e) und Art. 9 Abs. 2 (f), (g), (h))

- c) Kosten, die an andere Personen als den Kreditgeber zu entrichten sind (Art. 5 Abs. 2 (g), (i) sowie Art. 9 (j))
- d) Angabe der Kosten einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens unter Angabe der Berechnungsmethode (Art. 5 Abs. 2 (l) und Art. 9 Abs. 2 (n))
- 3. Zu Art. 5 Abs. 1 („Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers“ und Grundsatz der „Verantwortlichen Kreditvergabe“)
 - a) Keine zivilrechtliche Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Prüfung der Bonität des Darlehensnehmers
 - b) Erforderliche Auskünfte des Verbrauchers
- 4. Art. 5 Abs. 5 (Erläuterungen zu den Vor- und Nachteilen der angebotenen Produkte)
- V. Zu Art. 6 i. V. m. Art. 9 („Kreditvertrag in Form einer Überziehungsfazilität“)
 - 1. Überzogene Informationspflichten
 - 2. Keine Möglichkeit zur Angabe eines „effektiven Jahreszinses“ bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsfazilitäten
- VI. Zu Art. 10 („Angaben zum Sollzinssatz“) – Berücksichtigung von „Basel II“
- VII. Zu Art. 12 („Unbefristete Kreditverträge und langfristige Verträge“)
- VIII. Zu Art. 13 („Widerrufsrecht“)
- IX. Zu Art. 14 („Verbundene Geschäfte“)
- X. Zu Art. 15 („Vorzeitige Rückzahlung“)
 - 1. Zu Art. 15 Abs. 1
 - 2. Zu Art. 15 Abs. 2
- XI. Zu Art. 16 („Forderungsabtretung“)
 - 1. Notwendigkeit zur Umformulierung des Erwägungsgrundes 27
 - 2. Vorschlag für die Formulierung des Art. 16
 - 3. Art. 16 wurde unvollständig übersetzt
- XII. Zu Art. 17 („Überschreiten des Gesamtkreditbetrages“)
 - 1. Art. 17 Abs. 1
 - 2. Art. 17 Abs. 2
- XIII. Zu Art. 21 („Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung und Unabdingbarkeit der Richtlinie“)
- XIV. Zu Art. 26 („Übergangsmaßnahmen“)

A. Allgemeine Anmerkungen

Ziel der Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie soll es sein, den Verbraucherschutz zu erhöhen und insbesondere die Problematik der Überschuldung von Verbrauchern einer Lösung zuzuführen. Im Vergleich zu der Vorfassung vom 28. Oktober 2004 stellt der von der Europäischen Kommission am 7. Oktober 2005 vorgelegte Entwurf auf diesem Weg grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar. Er ist in Teilbereichen differenzierter ausgestaltet und den Realitäten des Kreditgeschäfts bereits stärker angenähert. Positiv ist insbesondere hervorzuheben, dass die Richtlinie nur noch auf Kreditverträge bis zu 50.000 Euro angewendet werden soll und grundpfandrechtl. gesicherte Kredite ausgeklammert sind. Damit werden die regulatorischen Anforderungen in Teilbereichen reduziert. Auch die Ausklammerung von Sicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht befriedigen kann dagegen das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Haftungskonzept der „verantwortungsbewussten Kreditvergabe“. Es darf nicht die Aufgabe des europäischen Gesetzgebers sein, den Verbraucher vor sich selbst schützen zu wollen und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die wirtschaftlichen Konsequenzen seines Handelns auf das finanzierende Kreditinstitut abzuwälzen. Auch der Anwendungsbereich der Regelungen über „verbundene Verträge“ ist zu weit gefasst. Der von der Kommission unterbreitete Vorschlag wird damit insgesamt dem von der Europäischen Kommission proklamierten Leitbild des „mündigen Verbrauchers“ nicht gerecht. Nicht ausgewogen sind des Weiteren auch die den Kreditinstituten mit dem Richtlinienentwurf auferlegten, nach wie vor sehr bürokratischen Informationsanforderungen sowie die zu weit gefassten Beratungspflichten. Die Generierung neuer Haftungstatbestände zu Lasten der Kreditinstitute beinhaltet die Gefahr, dass sich Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten zukünftig stärker zurückhalten, mit der Folge, dass insbesondere bonitätsmäßig schwächeren Verbrauchern der Zugang zur Kreditaufnahme erschwert wird.

Noch nicht zufrieden stellend gelöst erscheint in dem Kommissionsentwurf auch die Frage, in welcher Weise die Vorgaben der Europäischen Richtlinie in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen. Insbesondere bleibt unklar, wie das in dem Entwurf vorgeschlagene Zusammenspiel zwischen punktueller Vollharmonisierung, teilweiser Mindestharmonisierung und gegenseitiger Anerkennung in der Praxis funktionieren soll. Es muss nachdrücklich bezweifelt werden, ob die gleichzeitige Anwendbarkeit derart gegenläufiger Ansätze – jeweils für einzelne

Teilbereiche des Verbraucherkreditrechts – für die Praxis zu der erforderlichen Rechtsicherheit führen kann.

B. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1 („Gegenstand“)

Die Richtlinie weist in ihrem Eingangspassus darauf hin, dass mit der Richtlinie nur bestimmte Aspekte des Verbraucherkreditrechts angeglichen werden. Auch wenn der Richtlinienentwurf in Art. 21 eine grobe Vorstellung davon vermittelt, welche Inhalte der Richtlinie für den nationalen Gesetzgeber im Sinne einer abschließenden Harmonisierung bindend sein sollen und welche Regelungen der nationale Gesetzgeber mit individuellen Regelungen ausfüllen darf, ist für den Rechtsanwender und den nationalen Gesetzgeber bisher nicht ausreichend präzisiert, wo genau die Richtlinie bindend sein soll und wo noch Freiräume für den nationalen Gesetzgeber vorhanden sein sollen. Es muss daher in Bezug auf die einzelnen Vorschriften des Richtlinienentwurfes deutlicher als bisher klargelegt werden, ob sie bindend sein oder dem nationalen Gesetzgeber Regelungsspielraum eröffnen sollen. Insoweit wird ergänzend auch auf die Ausführungen zu Art. 21 verwiesen.

II. Zu Art. 2 („Geltungsbereich“)

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag führt den – bereits mit der geltenden Verbraucherkreditrichtlinie in der Fassung vom 22. Februar 1990 (90/88/EWG Amtsblatt Nr. L 61/14 vom 10. März 1990) verfolgten und in der Praxis bewährten – Ansatz fort, solche Geschäftsfelder, für die kein Regelungsbedarf besteht oder die aufgrund ihrer Besonderheiten einer separaten Behandlung bedürfen, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern. Konsequenterweise hat die Europäische Kommission dementsprechend unter anderem den Bereich der Hypothekarkredite ausgeklammert, da im Rahmen des von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuches „Hypothekarkredite in der EU“ derzeit separat untersucht wird, inwieweit es im Bereich des Hypothekarkredits überhaupt weiterer Regelungen bedarf. Die in Art. 2 Abs. 2 (a) bis (k) vorgesehene Herausnahme einzelner Geschäftsvorfälle aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wird von der Kreditwirtschaft daher unterstützt.

1. Notwendigkeit einer Bereichsausnahme für Kleinstkredite

Nicht praxisgerecht ist demgegenüber die Regelung in Art. 2 Abs. 4 (a) des Entwurfs, die darauf verzichtet, Kleinstkredite insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen und stattdessen vorschlägt, die Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie auf Kreditverträge bis zu einem Betrag von 300 Euro in eingeschränkter Form anzuwenden: So sollen derartige Kleinstkredite nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 beispielsweise u. a. den „vorvertraglichen Informationspflichten bei Kreditverträgen“ nach Art. 6 sowie im Wesentlichen auch den „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ nach Art. 9 des Richtlinienentwurfes unterliegen. Wir möchten dazu darauf hinweisen, dass alleine schon die genannten Informationspflichten – ungeachtet dessen, dass sie im Vergleich zu anderen, dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallenden Krediten reduziert sind – zu weit gehend und praxisfremd sind: Angesichts des in Rede stehenden geringen Kreditbetrages und des für Kreditinstitute unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten damit ohnehin schwierigen Marktsegmentes, stehen bereits die in der Richtlinie vorgesehenen „vereinfachten“ Informationsanforderungen und der daraus resultierende Bearbeitungsaufwand – der mit entsprechenden Kosten verbunden ist – in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag. Die durch derartige Informationsanforderungen ausgelösten Kostensteigerungen müssten zum einen vom Verbraucher getragen werden, was dazu führen würde, dass sich derartige Kleinstkredite für Verbraucher unverhältnismäßig verteuern würden. Darüber hinaus würde die mit den neuen Informationsanforderungen des Richtlinienentwurfes einhergehende Bürokratisierung derartiger Kleinstkredite in einer Vielzahl von Fällen dazu führen, dass sich Kreditinstitute aus diesem Marktsegment insgesamt zurückziehen. Damit würde der Zugang zum Kredit insbesondere solchen Bevölkerungsschichten erschwert, die derartige Kleinstkredite heute in Anspruch nehmen. Diese Argumente sind auch nicht neu. Die geltende Richtlinie in der Fassung vom 22. Februar 1990 enthält in Art. 2 Abs. 1 f) deshalb konsequenter Weise eine Bagatellbetragsregelung, die „Kreditverträge über weniger als 200 ECU“ insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass diese gegenwärtig bestehende Bereichsausnahme in der Vergangenheit in der Praxis Probleme hervorgerufen hätte. Die heute geltende Ausnahmeregelung für Bagatellkredite sollte daher bei der Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie aufrecht erhalten werden. In gleicher Weise, wie bei der Anpassung der Anwendungshöchstgrenze – die in Art. 2 Abs. 2 (b) des Richtlinienentwurfes von bisher „20.000 ECU“ nunmehr auf 50.000 Euro angepasst worden ist – sollte dabei aber auch die derzeit geltende Grenze für Bagatellkredite von „200 ECU“ auf 500 Euro angehoben werden.

2. Art. 2 (f) (Kredite, die vom Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern angeboten werden)

Der Richtlinienentwurf sieht in Art. 2 (f) eine Ausnahmeregelung für Kredite, die vom Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern angeboten werden, vor. Diese Definition ist allerdings zu eng. In der Praxis werden die in Rede stehenden Kredite von einem Arbeitgeber nämlich regelmäßig nicht nur gegenüber seinen eigenen Arbeitnehmern angeboten, sondern auch gegenüber Arbeitnehmern solcher Unternehmen, mit denen der Arbeitgeber, der das Darlehen anbietet – beispielsweise aufgrund einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eines Kooperationsvertrages – eng zusammenarbeitet. Die jetzt von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass ein Arbeitgeber die in Rede stehenden Darlehen zukünftig nur noch gegenüber solchen Arbeitnehmern anbieten könnte, die unmittelbar in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu ihm stehen. Arbeitnehmer die aufgrund einer Outsourcing-Maßnahme, eines Kooperationsvertrages oder einer entsprechenden Unternehmensbeteiligung in einer besonderen Beziehung zu dem „Arbeitgeber“ stehen, der das zinsgünstige Darlehen gewährt, wären nach dem von der Europäischen Kommission gewählten Wortlaut dagegen zukünftig ausgeschlossen. Um dies zu vermeiden, muss der Ausnahmetatbestand wie folgt gefasst werden:

„(f) Kredite, die vom Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern oder den Arbeitnehmern verbundener oder kooperierender Unternehmen zinsfrei oder zu niedrigeren effektiven Jahreszinsen, als den üblichen Marktzinsen gewährt werden.“

3. Art. 2 Abs. 2 (i) und Art. 2 Abs. 4 (c) („Kreditverträge die vorsehen, dass Verbraucher und Kreditgeber Vereinbarungen über Stundungs- und Rückzahlungsmodalitäten treffen“)

Der Richtlinienentwurf enthält in Art. 2 Abs. 2 (i) zutreffend einen Ausnahmetatbestand, der vorsieht, dass „Kreditverträge, die die kostenfreie Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben“, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeklammert sind.

Nach Art. 2 Abs. 4 (c) sollen andere Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen – selbst wenn „der Verbraucher im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird“ - dagegen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Diese Differenzierung ist nicht gerechtfertigt und wird in der Praxis – zu Lasten der Kreditnehmer – Probleme aufwerfen: Kommt es während der Laufzeit des Kreditvertrages oder am Ende der Darlehenslaufzeit bei Fälligkeit des Darlehens zu der Situation, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen – beispielsweise aufgrund eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses – vorübergehend nicht nachkommen kann, besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Zahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers durch eine entsprechende Stundungs- oder Rückzahlungsvereinbarung kurzfristig auszusetzen, ohne dass eine derartige Vereinbarung mit zusätzlichen bürokratischen Hürden belastet wäre. Für den Darlehensnehmer fallen bei einer solchen Stundungs- oder Rückzahlungstreckung – abgesehen davon, dass er für die Zeit der Stundung selbstverständlich weiterhin die laufzeitabhängigen Kosten (d. h. insbesondere Zinsen) für das Kapital zahlen muss, das er schuldet – regelmäßig keine weiteren Kosten an. Im Vergleich zu dem von ihm ursprünglich abgeschlossenen Kreditvertrag wird der Darlehensnehmer durch eine derartige Vereinbarung – abgesehen davon, dass seine laufzeitabhängigen Kosten (insbesondere Zinsen) weiterlaufen – also nicht schlechter gestellt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission, derartige Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen nach Art. 2 Abs. 4 c) zukünftig mit zusätzlichen Formalien zu belegen, macht es für Kreditinstitute zukünftig schwerer, dem Darlehensnehmer die vorstehend skizzierte unbürokratische Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Ein Bedürfnis dafür, die genannten Stundungs- oder Rückzahlungsvereinbarungen zukünftig mit den zusätzlichen Informationspflichten des Art. 2 Abs. 4 zu belegen, besteht aber schon deshalb nicht, weil sich die laufzeitabhängigen Kosten (insbesondere Zinsen) für die Laufzeit der Stundungs- oder Rückzahlungsvereinbarung im Vergleich zu dem Ursprungsvertrag nicht ändern und der Darlehensnehmer über diese Modalitäten bereits beim Abschluss des Kreditvertrages unterrichtet wurde. Um den unbürokratischen Abschluss von Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen, bei denen der Darlehensnehmer im Vergleich zu dem ursprünglich abgeschlossenen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird, auch zukünftig zu ermöglichen, sollten derartige Verträge dementsprechend auch zukünftig vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

a) Der Ausnahmetatbestand in Art. 2 Abs. 2 (i) sollte dementsprechend wie folgt formuliert werden:

„(i) Kreditverträge, die die kostenfreie Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben sowie Kreditverträge über Stundungs- oder

Rückzahlungsmodalitäten, sofern der Verbraucher – abgesehen von den durch die längere Laufzeit entstehenden laufzeitabhängigen Kosten oder den infolge von gesetzlichen Pflichten, wie beispielsweise der Zahlung von Verzugszinsen entstehenden Kosten – im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird.

Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen, bei denen der Verbraucher – über die vorstehend dargestellten Belastungen hinaus – im Vergleich zu dem ursprünglichen Kreditvertrag „schlechter gestellt wird“, sollten dagegen den allgemeinen Informationspflichten der Richtlinie unterfallen, so dass der bisher in Art. 2 Abs. 4 (c), (i) – (ii) vorgesehene Ausnahmetatbestand entfallen könnte.

III. Zu Art. 3 („Begriffsbestimmungen“)

1. Art. 3 (d) („Überziehungsfazilität“)

Die Klausel in Art. 3 (d) definiert eine „Überziehungsfazilität“ als „Kreditvertrag, bei dem der Kreditgeber dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, auf seinem laufendem Konto Beträge abzuheben ...“. Diese Definition ist zum einen deshalb sprachlich zu eng gefasst, da die Inanspruchnahme einer „Überziehungsfazilität“ nicht nur durch Barabhebungen, sondern auch durch andere Verfügungen erfolgt. Auch geht die Definition mit der Verwendung des Begriffes „Guthaben“ offenbar davon aus, dass auf dem laufenden Konto in der Regel ein Guthaben vorhanden sein muss. Dies ist vielfach nicht der Fall und darf auch nicht die Voraussetzung für die Einräumung eines Überziehungskredits sein. Der Textpassus muss daher wie folgt formuliert werden:

„(d) „Überziehungsfazilität“: Einen Kreditvertrag, bei dem dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, über ein laufendes Konto bis zu einer festgelegten Höhe des Sollsaldos zu verfügen ...“

2. Art. 3 (e) („Kreditvermittler“)

Der Begriff des „Kreditvermittlers“ wird in Art. 3 (e) in der Weise definiert, dass es sich dabei um eine „für den Kreditgeber“ tätige Person handelt. Anknüpfend an diese Definition wird in Art. 19 und 20 sodann der Pflichtenkreis des Vermittlers festgelegt und den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, Kreditvermittler zu beaufsichtigen. Die Definition des Kreditvermittlers ist zu eng: Im Wirtschaftsleben treten gegenüber

Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten nicht nur solche Personen auf, die „für den Kreditgeber“ arbeiten, sondern auch eine Vielzahl von Personen, die selbständig – und ggf. ohne, dass sie dafür vom Kreditinstitut ein Entgelt erhalten – gegenüber Verbrauchern im Markt als „Kreditvermittler“ auftreten. Es besteht keinerlei Anlass, den letztgenannten Personenkreis zu privilegieren. Vielmehr muss insbesondere auch jener Personenkreis den Anforderungen der Art. 19, 20 unterworfen werden. Die bisher im Wortlaut des Art. 3 (e) enthaltene Beschränkung muss daher entfallen. Die Regelung sollte wie folgt formuliert werden:

„(e) „Kreditvermittler“: Eine natürliche oder juristische Person die ~~für den Kreditgeber~~ gegen ein Entgelt“.

3. Art. 3 (f) („Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“)

a) In die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ – und damit gleichzeitig auch in den effektiven Jahreszins nach Art. 3 (g) – sollen nach Art. 3 (f) „Gebühren jeder Art“ einbezogen werden. Nicht einbezogen werden dürfen in die Berechnung der „Gesamtkosten des Kredits“ oder des „effektiven Jahreszinses“ aber die Kosten für die Führung des – der Zahlungsverkehrsabwicklung dienenden – Girokontos. Diese Kosten fließen auch heute nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit ein. Die Definition in Art. 3 (f) sollte aus Klarstellungsgründen am Ende daher durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Kosten für die Führung eines Girokontos, über das der Verbraucher seinen Zahlungsverkehr abwickelt, sind nicht einzubeziehen.“

Kosten für die Führung eines Kontos, das ausschließlich der Führung und Abwicklung des Kredits dient, sind dagegen zutreffender Weise sowohl bei den „Gesamtkosten des Kredits“ als auch bei der Berechnung des „effektiven Jahreszinses“ mit einzubeziehen.

b) Der Entwurf der Verbraucherkreditrichtlinie verwendet in Artikel 3 f) die Formulierung „Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag“. Diese Formulierung stellt im Hinblick auf das mit dem effektiven Jahreszins verfolgte Ziel der Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kredit eine ungerechtfertigte Ausweitung dar. Um eine Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kredit herzustellen, ist von gleichen oder zumindest vergleichbaren Tatbeständen auszugehen. Dies ist im Fall der Formulierung in Art. 3 f) nicht der Fall. Denn wenn in Zusammenhang mit dem

Kreditvertrag abgeschlossene Kapitallebensversicherungen in den effektiven Jahreszins einbezogen werden müssten, würden unterschiedliche Tatbestände – nämlich der Abschluss eines Kredits ohne gleichzeitigen Abschluss einer Kapitallebensversicherung und ein Kredit mit gleichzeitigem Abschluss einer Kapitallebensversicherung – verglichen. Der Abschluss einer Kapitallebensversicherung stellt aber eine von dem Schicksal des Kreditvertrages unabhängige Leistung dar, da sie dem Verbraucher einerseits der Kapitalansammlung dient und andererseits dem Versicherungsnehmer einen vom Schicksal des Kreditvertrages unabhängigen Risikoschutz bietet. Der Verbraucher erhält daher gegenüber einem Kreditnehmer, der keine Kapitallebensversicherung abgeschlossen hat, eine zusätzliche Leistung.

Sollte eine Einbeziehung trotz der angeführten Argumentation erfolgen, so kann dies allenfalls die Kosten der Risikoabsicherung und die Bearbeitungskosten betreffen. Denn zumindest handelt es sich bei den Beiträgen, soweit sie den Sparanteil der Lebensversicherung betreffen, nicht um Kosten, die unmittelbar auf die Kosten des Kredits einwirken. Denn dieser Sparanteil wird nicht, wie z. B. die Zinszahlungen, während der Laufzeit des Darlehens „verbraucht“, sondern vielmehr zugunsten des Kunden akkumuliert. Eine solche Aufspaltung der Kosten ist indes aus mathematischer Sicht nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand darstellbar und wurde auch vom BGH in einem Urteil vom 18.01.2005 (WM 2005, 415 ff.) als nicht praktikabel abgelehnt.

Hinzu kommt, dass die Berechnung der tatsächlichen Kostenbelastung bei den in der Regel durchgeführten Abschnittsfinanzierungen ohnehin nur aufgrund fiktiver Daten möglich wäre, da die Versicherung regelmäßig eine längere Laufzeit hat als die Zinsbindung des Darlehens, welches nach deren Ablauf zur Rückzahlung fällig wird. Selbst bei nicht als Abschnittsfinanzierungen ausgestalteten Darlehensabsprachen würde die Berechnung wegen der variablen Gewinnanteile auf teilweise fiktiven Größen beruhen. Umgekehrt auf den „sicheren“ Garantiezins bei der Berechnung des Effektivzinses abzustellen hieße, dem Kunden eine mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zutreffende Höhe des Effektivzinssatzes anzugeben.

Es ist daher - in Übereinstimmung mit der genannten Grundsatzentscheidung des BGH - nicht sachgerecht, die Aufwendungen im Rahmen eines Ansparovorgangs zu den Kosten zu zählen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

Wir schlagen daher vor, die in Artikel 3 (f) enthaltene Formulierung wie folgt zu ändern:

„f) Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“: sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen und Gebühren jeder Art, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag nach den darin festgelegten Bedingungen zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, ~~insbesondere Versicherungsprämien~~ - bei Versicherungen Prämien nur für solche Versicherungen, die ausschließlich die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Verwirklichung des versicherten Risikos zum Ziel haben, - sind darin enthalten, wenn der Abschluss des Dienstleistungsvertrags zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Kredits oder des beworbenen Zinssatzes ist (...).“

Damit wäre gewährleistet, dass nur Kosten von Produkten, die neben dem Verbraucher auch unmittelbar dem Kreditvertrag und damit dem Kreditgeber zugute kommen – wie z. B. die obligatorische Restschuldversicherung – in den effektiven Jahreszins einbezogen würden.

4. Art. 3 (i) und (j) („In Anspruch genommener Kreditbetrag“ und „Gesamtkreditbetrag“)

Die in Art. 3 (i) und (j) enthaltenen Definitionen für den „in Anspruch genommenen Kreditbetrag“ und den „Gesamtkreditbetrag“ sind von ihrem Inhalt her unklar und lassen sich insbesondere nicht klar gegeneinander abgrenzen: Während der in Art. 3 (i) definierte „in Anspruch genommene Kreditbetrag“ die Summe bezeichnen soll, die dem Verbraucher auf Basis des Vertrages „zur Verfügung gestellt“ wird, soll es sich bei dem in Art. 3 (j) definierten „Gesamtkreditbetrag“ um die „Summe aller Beträge handeln, die insgesamt in Anspruch genommen werden können“. Typischerweise entspricht der „aufgrund eines Kreditvertrages zur Verfügung“ gestellte Betrag aber gleichzeitig dem Betrag, der aus Sicht des Verbrauchers „insgesamt in Anspruch genommen“ werden kann. Die Sachverhalte, die durch die beiden Begriffsbestimmungen in Art. 3 (i) und (j) voneinander abgegrenzt werden sollen, sind danach unklar und müssen präzisiert werden.

Legt man die englische Textfassung des von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurfes zugrunde, so operiert jener Text unter Art. 3 (i) mit dem Begriff „drawdown“ – der im Deutschen als „Ziehung“ zu übersetzen wäre – während die Definition in Art. 3 (j)

nach der englischsprachigen Textfassung „the sum of all drawdowns“ (d. h. den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag) meinen soll. Es dürfte sich daher anbieten, die Definition in Art. 3 (j) – in Anlehnung an die derzeit im BGB vorhandene Terminologie – in der deutschen Textfassung wie folgt zu formulieren:

„(j) Nettokreditbetrag: Die Summe aller möglichen Ziehungen bei nicht revolvingen Darlehen und die Höchstgrenze des Darlehens bei revolvingen Darlehen.“

Kommt es zu der vorgeschlagenen Anpassung der Definition in Art. 3 (j), wäre der Begriff des Gesamtkreditbetrags sodann auch im Text der Richtlinie in Art. 4 Abs. 2 a), Art. 5 Abs. 2 b), Art. 6 Abs. 1 a) und in Art. 9 Abs. 2 c) durch den Begriff „Nettokreditbetrag“ zu ersetzen.

Die Definition in Art. 3 (i) kann – unter Verwendung des Begriffs „Ziehung“ (siehe oben) – neben der vorgeschlagenen Modifikation von Art. 3 (j) Bestand haben, da sie für das Verständnis der Regelung über die Überziehungsfazität in Art. 11 b) benötigt wird.

5. Art. 3 (l) („Verbundener Kreditvertrag“)

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Definition für den „verbundenen Kreditvertrag“ stellt sich in der vorliegenden Form als nachdrücklich problematisch dar, bringt für die Kreditinstitute erweiterte und unkalkulierbare Haftungsrisiken mit sich und beinhaltet die nachdrückliche Gefahr, dass sich Kreditinstitute bei der Kreditvergabe im Verbraucherbereich zukünftig stärker zurückhalten. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Wortlaut der Definition in Art. 3 (l) orientiert sich in seinem Wortlaut zwar an der in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 358 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB enthaltenen Regelung, geht inhaltlich aber weit darüber hinaus.

a) Notwendigkeit zur Präzisierung der Definition

Nach der in Art. 3 (l) (ii) enthaltenen Definition soll eine „wirtschaftliche Einheit“ zwischen dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft – also mithin ein „verbundener Kreditvertrag“ – bereits immer dann vorliegen, wenn es sich bei dem finanzierenden Kreditinstitut und dem Unternehmen, das die Ware verkauft oder die

Dienstleistung erbringt, um zwei verschiedene Personen handelt und sich das Kreditinstitut „bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages“ der Mitwirkung des Unternehmens bedient. Diese Definition zugrunde gelegt führt damit jede irgendwie geartete Berührung des Unternehmens mit dem Kreditvertrag ohne weiteres dazu, dass der Kreditvertrag als „verbundener Kreditvertrag“ qualifiziert wird. Selbst der bloße Hinweis eines Unternehmens gegenüber dem Verbraucher auf eine Finanzierungsmöglichkeit der Ware oder Dienstleistung hätte nach der vorgeschlagenen Definition zur Konsequenz, dass der von dem Verbraucher abgeschlossene Kreditvertrag als „verbundener Kreditvertrag“ zu qualifizieren wäre – und zwar selbst dann, wenn das finanzierende Kreditinstitut und das Unternehmen, das die Ware oder Dienstleistung erbringt, in keiner Weise in Rechtsbeziehung miteinander stehen und das Unternehmen den Kredit auch nicht für das Kreditinstitut vermittelt. Die von der Europäischen Kommission in Art. 3 (l) (ii) vorgeschlagene Definition ist daher von ihrem Wortlaut her uferlos und beinhaltet für die Kreditinstitute unkalkulierbare Risiken.

In Deutschland wird die gesetzliche Definition des „verbundenen Kreditvertrages“ in § 358 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – an die sich die Definition in Art. 3 (l) (ii) anlehnt – durch die höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert: Nach der in Deutschland geltenden Rechtslage kann – in Ergänzung zu dem genannten Wortlaut der Vorschrift des § 358 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – von einem „verbundenen Kreditvertrag“ nur dann gesprochen werden, wenn die finanzierte Ware oder Dienstleistung und der abgeschlossene Kreditvertrag über eine bloße Mittel-Zweck-Relation hinaus derart miteinander verbunden sind, dass keiner der beiden Verträge ohne den anderen abgeschlossen worden wäre und jeder der Verträge seinen Sinn erst durch den Abschluss des anderen Vertrages erhält (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofes in BGH NJW 2000, 3065, 3066 sowie statt vieler die rechtswissenschaftliche Kommentierung von Habersack in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, § 358 Rdnr. 36).

Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass bei einer Übernahme der Definition aus § 358 Abs. 3 Satz 1 und 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in das europäische Recht die vorgenannte, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Konkretisierung „verloren“ geht und über eine „verkürzte“ Definition des „verbundenen Kreditvertrages“ im Europäischen Recht eine uferlose – im deutschen Recht gerade nicht existierende – Erweiterung des Begriffes des „verbundenen Kreditvertrages“ sowie eine massive Haftungserweiterung zu Lasten der Banken erfolgt.

In einem ersten Schritt ist es daher erforderlich, die in Art. 3 (l) enthaltene Definition entsprechend zu präzisieren. Dies könnte dadurch geschehen, dass die Definition in Art. 3 (l) (i) wie folgt ergänzt wird (Ergänzung ist unterstrichen):

„(i) der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung des Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung dient und die beiden Verträge über ein Zweck-Mittel-Verhältnis hinaus derart wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass keiner der beiden Verträge ohne den anderen abgeschlossen würde und jeder der Verträge seinen Sinn erst durch den Abschluss des anderen Vertrages erhält sowie

(ii) ...“

b) Notwendigkeit zur Streichung des letzten Halbsatzes in Art. 3 (l) (ii)

In ihren Auswirkungen uferlos und für die Praxis unbrauchbar ist die von der Europäischen Kommission in Art. 3 (l) (ii) vorgesehene Definition weiter aber auch deshalb, weil ein „verbundener Kreditvertrag“ danach ohne weiteres schon immer dann vorliegen soll, „wenn sich der Kreditvertrag auf die bestimmten Waren oder Dienstleistungen bezieht, die mit dem Kredit finanziert werden sollen“. Der Abschluss eines Kreditvertrages dient aber nie einem Selbstzweck, sondern immer der Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung. Alleine dass die Ware oder Dienstleistung finanziert wird, kann aber nicht dazu führen, dass es sich bei dem abgeschlossenen Kreditvertrag gleichzeitig um einen „verbundenen Kreditvertrag“ handelt, da dann zukünftig sämtliche von Verbrauchern abgeschlossene Kreditverträge als „verbundene Kreditverträge“ zu qualifizieren wären und die finanzierenden Kreditinstitute mit uferlosen Haftungsrisiken konfrontiert würden. Die besonderen Rechtsfolgen und Haftungsrisiken eines „verbundenen Kreditvertrages“, die aus dem Zusammenspiel der Definition des Art. 3 (l) mit dem Anforderungskatalog des Art. 14 resultieren, dürfen nur unter engen, genau zu definierenden Voraussetzungen eintreten.

Es ist bei der Vergabe von Krediten im Übrigen weit verbreitet, dass in das Kreditvertragsformular beispielsweise in einer Spalte, die mit „Verwendungszweck“ bezeichnet ist – nach Maßgabe der vom Darlehensnehmer gemachten Angaben ein Eintrag dazu erfolgt, zu welchem „Zweck“ der Kredit verwendet werden soll. Eine solche „Verwendungszweckangabe“ hat für sich genommen keinerlei Aussagekraft für die Frage, ob es sich bei dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft um „verbundene

Verträge“ handelt und Kreditvertrag und finanziertes Geschäft in einem derart wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dass der in Art. 14 Abs. 1 vorgesehene Widerrufsdurchgriff in sachlicher Hinsicht gerechtfertigt wäre.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung aber auch aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen nicht angezeigt, denn das Aufsichtsrecht macht es für verschiedene Arten von Kreditverträgen – sowohl im Verbraucher- als auch im Firmenkundenbereich – notwendig, eine Angabe zum Verwendungszweck im Kreditvertrag aufzunehmen. So sind Kreditinstitute bankaufsichtsrechtlich im Rahmen der Überwachung ihres Kreditrisikos nach Nr. 51 der „Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft“ (MaK) (Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht/BaFin Nr. 34/2002 vom 20. Dezember 2002) etwa dazu verpflichtet zu kontrollieren, ob der Kreditnehmer die an ihn ausgereichten Mittel zu dem vorgesehenen Zweck verwendet. Eine dem Kreditinstitut bankaufsichtsrechtlich vorgeschriebene Kontrolle, ob ein Kredit für den angegebenen Zweck eingesetzt wird, kann aber nicht dazu führen, dass alle Kreditverträge, in denen ein Zweck angegeben ist, plötzlich zu verbundenen Verträgen werden. Eine solche bankaufsichtsrechtlich veranlasste Zweckangabe sagt damit ebenfalls nichts darüber aus, ob es sich bei dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft zivilrechtlich um verbundene Verträge handelt.

Die in Art. 3 (1) (ii) letzter Halbsatz zum Ausdruck kommende Auffassung der Kommission, dass alleine die in einem Kreditvertrag enthaltene Bezugnahme auf die finanzierte Ware oder Dienstleistung dazu führen soll, dass es sich um einen „verbundenen Kreditvertrag“ handelt, beruht dementsprechend auf einer Fehlvorstellung.

Der in Art. 3 (1) (ii) enthaltene letzte Halbsatz mit dem Wortlaut:

„oder wenn sich der Kreditvertrag auf die bestimmten Waren oder Dienstleistungen bezieht, die mit dem Kredit finanziert werden sollen.“

muss daher ersatzlos gestrichen werden.

c) Keine Anwendung der Regelungen über „verbundene Verträge“ auf den kreditfinanzierten Erwerb von Aktien, Derivaten und anderen Finanzmarktinstrumenten, die den Schwankungen der Kapitalmärkte unterliegen

Der europäische Richtliniengeber hat in den Kommissionsvorschlag in Anlehnung an das deutsche Zivilrecht zwar eine Regelung über „verbundene Verträge“ aufgenommen – hat dabei allerdings einen wichtigen Regelungskomplex vergessen: Das deutsche Recht enthält nämlich eine ausdrückliche Regelung, die die Anwendbarkeit der Regelungen über „verbundene Verträge“ für unanwendbar erklärt, wenn mit dem Kreditvertrag Aktien, Derivate oder andere Finanzmarktinstrumente erworben werden, die an den Finanzmärkten Schwankungen unterliegen (siehe § 491 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Es ist zwingend erforderlich, in die europäische Richtlinie ebenfalls eine derartige Regelung aufzunehmen, da dem Verbraucher ansonsten die Möglichkeit eingeräumt würde, zu Lasten des Kreditinstitutes an den Finanz- und Kapitalmärkten zu spekulieren. Die Regelung in Art. 3 (1) müsste daher um folgenden Textpassus ergänzt werden:

„(iii) Die Regelungen über verbundene Kreditverträge finden keine Anwendung, wenn der Kreditvertrag zur Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen, Derivaten, Fonds, Edelmetallen oder anderen Finanzmarktinstrumenten dient, die an den Geld- und Kapitalmärkten Schwankungen unterliegen.“

IV. Informations- und Beratungspflichten der Kreditinstitute

Der neue Kommissionsvorschlag unterscheidet nunmehr zwischen vier unterschiedlichen Stufen der Verbraucherinformation:

- Standardinformationen in der Werbung (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 4)
- Vorvertragliche Informationen (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen zu Art. 5 und Art. 6)
- Zwingende Angaben in Kreditverträgen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 9)
- Aufklärungs- und Beratungspflichten „durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen“ (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 5)

Ganz unabhängig vom Inhalt der einzelnen Informationspflichten selbst ist diese Informationsstufenkaskade mit ihren – zum Teil unterschiedlichen und auch nicht aufeinander abgestimmten – Anforderungen überzogen. Die vorgeschlagene Informationsflut führt zu Überschneidungen, Wiederholungen und Widersprüchen. Der Verbraucher wäre kaum noch in der Lage, die verschiedenen Informationen mit den unterschiedlichen Detaillierungsgraden auf den einzelnen Ebenen aufzunehmen, voneinander zu unterscheiden und zu bewerten. Das Ziel, dem Verbraucher eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, würde damit im Ergebnis konterkariert.

Während die Regelung in Art. 4 des Richtlinienentwurfes gestrichen werden sollte – insoweit wird auf die Ausführungen unter IV. 1. verwiesen – ist in Bezug auf das Verhältnis von „vorvertraglichen Informationen“ nach Art. 5 Abs. 1 bis 4 einerseits und „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ nach Art. 9 des Richtlinienentwurfes andererseits zumindest positiv hervorzuheben, dass einem Kreditinstitut nach Art. 5 Abs. 2 letzter Satz die Möglichkeit eingeräumt wird, den Katalog der vorvertraglichen Informationspflichten in Art. 5 Abs. 2 a) - m) dadurch zu erfüllen, dass dem Darlehensnehmer der Entwurf eines Kreditvertrages ausgehändigt wird, der die „zwingenden Angaben“ i. S. d. Art. 9 enthält. Ungeachtet dessen enthalten aber sowohl der Pflichtenkatalog der „vorvertraglichen Informationen“ in Art. 5 Abs. 2 a) – m) als auch der Katalog der „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ nach Art. 9 Abs. 2 a) – o) verschiedene Regelungen, die die Vergabe von Krediten unnötig formalisieren und mit zusätzlichen bürokratischen Hemmnissen belasten würden, was die Kreditvergabepraxis – zu Lasten der Verbraucher – deutlich behindern würde. Da sich die Regelungen in Art. 5 und 9 inhaltlich jeweils auf den gleichen Kreditvertrag beziehen, werden sie im Folgenden jeweils parallel betrachtet:

1. Zu Art. 4 („Standardinformationen in der Werbung“)

Der Vorschlag der Europäischen Kommission in Art. 4, mit dem die Kommunikation von Kreditvertragsangeboten in der Werbung reglementiert werden soll, erscheint überzogen und schränkt die werbliche Darstellung von Kreditvertragsprodukten in der Praxis in unverhältnismäßiger Weise ein:

Eine – insbesondere auch im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsbereichen – nicht gerechtfertigte Beschränkung stellt zum einen die Vorgabe der Europäischen Kommission dar, bestimmte kreditvertragsrelevante Informationen in der Werbung zukünftig nur in der in Art. 4 Abs. 2 a) bis e) „angegebenen Reihenfolge“ geben zu dürfen. Praxisfremd ist

aber auch der Antritt der Europäischen Kommission, mit Art. 4 Abs. 2 a) bis e) sowie Art. 4 Abs. 3 bis 5 des Richtlinienentwurfes weite Teile der vorvertraglichen bzw. vertraglichen „Informationen“, die in Art. 5 bzw. Art. 6 des Richtlinienentwurfes normiert sind – und die für die Information des Verbrauchers vor bzw. beim Abschluss des Vertrages vorgesehen sind – bereits als Pflichtangabe bei der Werbung für ein kreditvertragliches Produkt vorzusehen.

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrer neuen „Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern“ auf Gemeinschaftsebene soeben „einheitliche Regeln, die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten, festgelegt“, mit denen „die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung“ angeglichen worden sind. Die Entscheidung darüber, ob im Bereich der „Finanzdienstleistungen“ für einzelne Segmente ggf. separate Vorschriften eingeführt werden sollten, hat jene Richtlinie in Art. 3 Abs. 9 ausdrücklich den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen. Abgesehen davon, dass der Regelungsansatz des Art. 4 VKG-RiLi-E damit der Zielsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuwider läuft, sind die engen Vorgaben des Art. 4 in der Praxis auch kaum umsetzbar. So nähme alleine die nach Art. 4 Abs. 2 (d) des Richtlinienentwurfes zwingend vorgesehene Angabe von „Betrag, Anzahl und Periodizität der zu leistenden Zahlungen“ sowie die nach Art. 4 Abs. 2 (e) verpflichtend vorgesehene Angabe „jeder Art von Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag“ beispielsweise – ganz abgesehen von den anderen in Art. 4 vorgesehenen Pflichtangaben – bereits einen derartigen Umfang an, dass die Kreditinstitute bei der Werbung für ihre Produkte – insbesondere auch im Vergleich zu den Anforderungen, die nach der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 für andere Wirtschaftsbereiche gelten – behindert würden. Insbesondere im Bereich der Funk- und Fernsehwerbung wären die Vorgaben der Kommission nicht umsetzbar.

Die Regelung in Art. 4 sollte daher gestrichen werden.

2. Zu Art. 5 („Vorvertragliche Informationen“) und Art. 9 („Zwingende Angaben in Kreditverträgen“)

Bevor auf Einzelheiten der „Vorvertraglichen Informationen“ bzw. der „Zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ eingegangen wird, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten in keiner Weise deckungsgleich sind mit den nach anderen europäischen Richtlinien – insbesondere der

Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen – vorgesehenen Informationspflichten. Auch ist völlig offen, in welchem Verhältnis die – teilweise unterschiedlichen Informationspflichten – der verschiedenen Richtlinien zueinander stehen sollen. Im Interesse der Rechtsklarheit dürfen zwischen den aus verschiedenen europäischen Richtlinien resultierenden Informationspflichten keine Friktionen resultieren. Der Informationspflichten-Katalog muss zum einen unter diesem Gesichtspunkt überarbeitet werden. Darüber hinaus ist zu den verschiedenen vorgesehenen Informationspflichten auf Folgendes hinzuweisen:

a) Effektiver Jahreszins (Art. 5 Abs. 2 (d) und Art. 9 Abs. 2 (e))

Die Europäische Kommission hat in dem überarbeiteten Entwurf zur Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie die in der Vorfassung des Entwurfes im Anhang II enthaltenen „Beispiele für die Berechnung des effektiven Jahreszinses“ ersatzlos gestrichen. Statt dessen soll nunmehr den Kreditinstituten nach Art. 5 Abs. 2 (d) die Verpflichtung obliegen, den „effektiven Jahreszins“ und die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ durch ein „repräsentatives Beispiel unter Angabe aller finanziellen Daten und Annahmen, die bei der Berechnung des Zinssatzes zugrunde gelegt wurden“, zu „erläutern“. Ganz abgesehen davon, dass es sich bei der im Wortlaut der Klausel angesprochenen Gesamtheit von „finanziellen Daten“ und „Annahmen“ auch um preisbildende geschäftspolitische Faktoren – und damit um Interna des Kreditinstitutes – handelt, die bereits aus Wettbewerbsgründen nicht offen gelegt werden müssen, erscheint es – selbst unter Transparenzgesichtspunkten – wenig zielführend, den Darlehensnehmer vor oder beim Abschluss des Vertrages mit den finanzmathematischen und betriebswirtschaftlichen Angaben – d. h. „allen finanziellen Daten und Annahmen, die bei der Berechnung des Zinssatzes zugrunde gelegt wurden“ – zu konfrontieren. Selbst ein finanzmathematisch oder betriebswirtschaftlich vorgebildeter Verbraucher wäre nicht in der Lage, „alle in die Berechnung des Zinses einfließenden Finanzdaten und Annahmen“ – so die Formulierung in Art. 9 Abs. 2 (e) – nachzuvollziehen und zu bewerten.

aa) In Art. 5 Abs. 2 (d) sollte der letzte Halbsatz mit dem Wortlaut:

„erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe aller finanziellen Daten und Annahmen, die bei der Berechnung dieses Zinssatzes zugrunde gelegt wurden“

daher ersatzlos gestrichen werden.

- bb)** Korrespondierend damit müsste auch die Regelung in Art. 9 Abs. 2 (e) des Richtlinienentwurfes zum „effektiven Jahreszins“ – die sprachlich etwas anders formuliert, aber auf die gleiche Zielsetzung gerichtet ist – mit dem Wortlaut:

„Anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Finanzdaten und Annahmen.“

gestrichen werden.

- cc)** Der Entwurf der Verbraucherkreditrichtlinie verwendet in Art. 5 Abs. 2 (h) den Begriff der „Nebenleistung“ und sein Verhältnis zum „beworbenen Zinssatz“. In Art. 5 Abs. 2 (d) wird sodann die Angabeverpflichtung in Bezug auf den „effektiven Jahreszins“ und die „Gesamtkosten des Kredits“ normiert. Um das Verhältnis der genannten Regelungen zueinander – insbesondere in den Fällen, in denen die „Nebenleistung“ nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. dazu auch die Definition in Art. 2 (f) und (g) – zu präzisieren, solte Art. 5 Abs. 2 (d) wie folgt ergänzt werden:

„Der auf eine Nebenleistung entfallende Teil des effektiven Jahreszinses darf gesondert angegeben werden.“

- b) Verpflichtung zur Angabe eines „Zahlungsplanes“ (Art. 5 Abs. 2 (e) und Art. 9 Abs. 2 (f), (g), (h))**

Nach Art. 5 Abs. 2 (e) soll dem Darlehensnehmer im Rahmen der „vorvertraglichen Informationen, sofern möglich, ein Zahlungsplan“ an die Hand gegeben werden, der Betrag und Anzahl der Zahlungen sowie Zeitabstände darstellt. Korrespondierend damit erhält auch die Regelung in Art. 9 zu den „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ in Abs. 2 (f), (g) sowie (h) die Verpflichtung, dem Darlehensnehmer jeweils einen „Tilgungsplan“ an die Hand zu geben.

Wie aus dem Wortlaut in Art. 9 Abs. 2 (f) bereits ersichtlich – danach soll ein Tilgungsplan nur „im Rahmen des Möglichen“ ausgehändigt werden –, geht auch die Europäische Kommission zutreffend davon aus, dass die Erstellung eines „Zahlungs“- bzw. „Tilgungsplans“ bei einer Vielzahl von Kreditvertragsprodukten überhaupt nicht möglich ist. Dies gilt u. a. für alle die Kreditvertragsprodukte, bei denen der Darlehensnehmer die ihm zur Verfügung gestellte Darlehenssumme nach Bedarf in einer oder mehreren – ggf. betragsmäßig unterschiedlichen – Ziehungen abrufen oder er den Kredit revolvingend in

Anspruch nehmen kann. Eine an die Kreditinstitute gerichtete gesetzliche Regelung mit der Vorgabe, „im Rahmen des Möglichen“ Tilgungspläne zu erstellen, ist daher lediglich dazu geeignet, in der Praxis Unklarheiten hervorzurufen und ist als Handlungsvorgabe für den Rechtsanwender völlig ungeeignet.

Darüber hinaus wird einem Darlehensnehmer aber auch bereits durch die vorgeschriebene Angabe von „Betrag, Anzahl und Periodizität der Zahlungen“ – der Wortlaut in Art. 5 Abs. 2 (e) und Art. 9 Abs. 2 (f) ist insoweit noch nicht einheitlich und muss angepasst werden – verdeutlicht, welche monatlichen Belastungen auf ihn zukommen. Da dem Darlehensnehmer sowohl im Rahmen der „vorvertraglichen Informationen“ (siehe Art. 5 (b) und (d)) als auch im Rahmen der „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ (siehe Art. 2 (c) und (e)) zusätzlich jeweils auch der „Gesamtkreditbetrag“ sowie die „Gesamtkosten des Kredits“ bekannt gegeben werden, ist der Darlehensnehmer bereits durch diese Angaben sowohl über seine monatlichen Belastungen als auch über seine Gesamtbelastung umfassend unterrichtet. Eines zusätzlichen „Zahlungs“- bzw. „Tilgungsplanes“ – der in der Kreditvertragspraxis heute auch unüblich ist und die Kreditvergabe mit zusätzlichen administrativen Kosten belasten würde – bedarf es daher nicht.

aa) In Art. 5 Abs. 2 (e) müsste der Halbsatz

„sofern möglich, dargestellt durch einen Zahlungsplan“

dementsprechend ersatzlos gestrichen werden.

bb) Korrespondierend damit müssten auch die in Art. 9 Abs. 2 (f) bis (h) des Richtlinienentwurfes enthaltenen Verpflichtungen zur Aushändigung von Tilgungsplänen gestrichen werden.

c) Kosten, die an andere Personen als den Kreditgeber zu entrichten sind (Art. 5 Abs. 2 (g), (i) sowie Art. 9 (j))

Der Entwurf der Verbraucherkreditrichtlinie geht in Art. 9 Abs. 2 (e) i. V. m. der Begriffsdefinition in Art. 3 (f) zunächst zutreffend davon aus, dass es sich bei den vom Kreditinstitut anzugebenden „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ lediglich um „sämtliche Kosten“ handelt, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages an das Kreditinstitut zahlt. Im Zusammenhang mit dem

Abschluss des Vertrages an Dritte zu zahlende „Kosten für Nebenleistungen“ sind nach der Legaldefinition in Art. 3 (f) nur dann in den „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sowie im „effektiven Jahreszins“ zu berücksichtigen, wenn der Abschluss des zusätzlichen Vertrages – beispielsweise eines Versicherungsvertrages – vom Kreditinstitut als zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Kredits oder des beworbenen Zinssatzes vorgeschrieben ist. Insoweit ist das von der Kommission vorgeschlagene Konzept zur Angabe der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sowie zur Berechnung des „effektiven Jahreszinses“ in sich stimmig und zutreffend.

aa) Die Regelung in Art. 5 Abs. 2 (g) sieht sodann aber zusätzlich vor, dass dem Darlehensnehmer auch sämtliche weiteren „Kosten, die an andere Personen als den Kreditnehmer oder den Kreditvermittler zu entrichten sind“ bekannt gegeben werden müssen.

Kreditinstitute haben aber regelmäßig keine Kenntnis davon, welche Kosten einem Verbraucher z. B. von „einem Notar oder Finanzbehörden“ – diese Kosten werden in Art. 5 Abs. 2 (g) ausdrücklich genannt – in Rechnung gestellt werden.

Die Regelung in Art. 5 Abs. 2 (g) ist mithin auf etwas Unmögliches gerichtet und muss daher gestrichen werden.

bb) In der Praxis nicht umzusetzen und unbrauchbar ist auch die Regelung in Art. 5 Abs. 2 (i), die vorsieht, dass dem Darlehensnehmer „Verzugszinsen“ und „Nichterfüllungskosten“ bekannt gegeben werden sollen: Derartige „Kosten“ resultieren ausschließlich daraus, dass der Verbraucher seine aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen verletzt, also insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Frage, welcher Schaden dem Kreditinstitut – oder, um den Wortlaut des Richtlinienentwurfes zu verwenden, welche „Kosten“ dem Darlehensnehmer – zukünftig dadurch entstehen werden, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, lässt sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aber nicht beantworten und auch in keiner Weise beziffern. Die auf den Darlehensnehmer im Falle einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zukommenden Zahlungsansprüche richten sich nämlich u. a. danach, über welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen zukünftig nicht nachkommt und (insbesondere bei variabel verzinslichen Krediten) welcher Vertragszins zu dem Zeitpunkt gelten wird, zu dem der Darlehensnehmer seine

vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt. Der Versuch, bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages die „Kosten“ bezeichnen zu wollen, die den Darlehensnehmer im Falle einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen treffen, wäre dementsprechend völlig willkürlich, für den Verbraucher ohne jegliche Aussagekraft und für diesen in hohem Maße irreführend. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Angabe von „Kosten“ kann sich dementsprechend – entlang der Definition der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in Art. 3 (f) und der darauf fußenden Berechnung des effektiven Jahreszinses in Art. 3 (g) – ausschließlich auf die Kosten beziehen, die bei einem vertragsgemäßen Verhalten des Kreditnehmers anfallen.

Die Regelung in Art. 5 Abs. 2 (i) muss daher gestrichen werden.

- cc) Korrespondierend mit den Regelungen in Art. 5 Abs. 2 (g) und (i) muss sodann auch die – sprachlich etwas anders formulierte aber inhaltlich identische – Regelung zu den „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ in Art. 9 (j) gestrichen werden: Denn auch jene Regelung sieht in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 (g) vor, dass dem Verbraucher – über die in den „effektiven Jahreszins“ einfließenden „Gesamtkosten des Kredits“ i. S. d. Art. 3 (f) und (g) hinaus – auch alle „Kosten“ bekannt gegeben werden sollen, die nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen“ werden, also solche Kosten, die der Darlehensnehmer an Dritte zu zahlen hat. Auf derartige Kosten hat das Kreditinstitut aber – wie dargestellt – keinen Einfluss. Sie entziehen sich – vielfach dem Grunde, jedenfalls aber der Höhe nach – der Kenntnis des Kreditinstitutes. Für die nach den Vorstellungen der Europäische Kommission gemäß Art. 9 (j) bereits bei Vertragsschluss anzugebenden „Verzugskosten“, „Nichterfüllungskosten“ etc. gilt das vorstehend unter bb) zu Art. 5 Abs. 2 (i) Gesagte.

- d) Angabe der Kosten einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens unter Angabe der Berechnungsmethode (Art. 5 Abs. 2 (l) und Art. 9 Abs. 2 (n))**

Selbst wenn man dem Darlehensnehmer das Recht einräumen wollte, die Darlehensvaluta jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes an das Kreditinstitut zurückzuzahlen – was dem Grunde nach in keiner Weise gerechtfertigt ist (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen zu Art. 15) – so besteht auf Seiten des Kreditinstitutes jedenfalls selbst dann nicht die Möglichkeit, gegenüber dem Darlehensnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mitzuteilen, welche „Kosten“ im Falle einer

vorzeitigen Rückzahlung der Darlehensvaluta auf ihn zukommen werden: Der vom Darlehensnehmer im Falle einer vorzeitigen Rückführung der Darlehensvaluta zu begleichende Betrag hängt – sowohl bei Festzinskrediten als auch bei variabel verzinslichen Krediten – maßgeblich von der Höhe des Vertragszinssatzes und dem Zinsniveau zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehensvaluta ab. Nur unter Einbeziehung jener Parameter kann eine der Höhe nach „objektiv gerechtfertigte und angemessene Vergütung“ – so die Vorgabe in Art. 15 des Richtlinienentwurfes – überhaupt festgestellt werden. Da die zukünftige Entwicklung des Zinsniveaus und damit auch die Höhe der Entschädigung, die einem Kreditinstitut im Falle der vorzeitigen Rückführung der Darlehensvaluta zu zahlen ist, bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, verbietet sich dementsprechend auch eine entsprechende Angabe im Kreditvertrag.

aa) Die Klausel in Art. 5 Abs. 2 (l) muss daher gestrichen werden.

bb) Ebenfalls gestrichen werden muss daher die – sprachlich etwas anders formulierte, inhaltlich aber identische – Regelung zu den „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ in Art. 9 Abs. 2 (n).

3. Zu Art. 5 Abs. 1 („Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers“ und Grundsatz der „Verantwortlichen Kreditvergabe“)

a) Keine zivilrechtliche Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Prüfung der Bonität des Darlehensnehmers

Mit der Regelung in Art. 5 Abs. 1 macht die Europäische Kommission die – bereits heute bestehende bankaufsichtsrechtliche, d. h. öffentlich-rechtliche – Verpflichtung der Kreditinstitute, die Bonität eines Darlehensnehmers vor der Kreditvergabe zu überprüfen, zu einer eigenen zivilrechtlichen Verpflichtung im Rahmen einer „verantwortlichen Kreditvergabe“ gegenüber dem Darlehensnehmer. Damit kreiert die Kommission einen neuen Haftungstatbestand zu Lasten der Kreditinstitute. Dem Verbraucher wird ermöglicht, zukünftig in all den Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann, ggf. Schadensersatzansprüche gegen das Kreditinstitut geltend zu machen und sich auf den Standpunkt zu stellen, es sei das Kreditinstitut gewesen, das seine Kreditwürdigkeit nicht hinreichend geprüft und dadurch den Ausfall des Darlehens verschuldet habe. Mit einer solchen Argumentation könnte sich der Darlehensnehmer ggf. jeglicher Verpflichtungen zur Rückzahlung der Darlehensvaluta entledigen. Eine solche Regelung steht im eklatanten Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der Verbraucher

selbst – selbstverständlich auf informierter Basis – die abschließende und letztendliche Entscheidung darüber treffen muss, ob er den Kredit aufnimmt. Es kann nicht die Aufgabe des europäischen Gesetzgebers sein, den Verbraucher vor sich selbst schützen zu wollen. Die Verantwortung für sein Handeln darf der Verbraucher nicht auf das finanzierende Kreditinstitut abwälzen können. Genau dafür will ihm die Europäische Kommission aber jetzt den rechtlichen Mechanismus an die Hand geben. Die Generierung zusätzlicher Haftungstatbestände zu lasten der Kreditinstitute wird im Übrigen zwangsläufig zur Folge haben, dass sich Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten zukünftig stärker zurückhalten, mit der Folge, dass insbesondere bonitätsmäßig schwächeren Verbrauchern der Zugang zur Kreditaufnahme erschwert wird.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers muss auch in Zukunft alleine dem bankaufsichtsrechtlichen Pflichtenkreis des Kreditinstituts zugeordnet bleiben und darf nicht zum Anknüpfungspunkt für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Darlehensnehmers gegen das Kreditinstitut gemacht werden. Art. 5 Abs. 1 muss daher mit seinen beiden Unterabsätzen gestrichen werden.

b) Erforderliche Auskünfte des Verbrauchers

Die in dem neuen Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen Regelungen gehen zwar im Grundsatz von einer gegenseitigen Unterrichtung der Kreditvertragsparteien im Vorfeld des Vertrages aus. Anders als im zweiten Bericht des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt¹ des Europäischen Parlaments – der diese Informationspflichten für beide Seiten vorsah – werden in dem Kommissionsvorschlag einseitig nur konkrete Pflichten des Kreditinstitutes gegenüber dem Verbraucher festgelegt.

Die Informationspflicht des Verbrauchers gegenüber dem Kreditinstitut ist demgegenüber unzureichend ausgeprägt. Angesprochen wird diese nur indirekt im Rahmen der vom Kreditnehmer verpflichtend durchzuführenden Bonitätsprüfung, die „auf der Grundlage der von diesem erteilten genauen Informationen“ beruhen soll. Es wird jedoch nicht geregelt, welche Informationen der Verbraucher zu erteilen hat und ob ihn hinsichtlich relevanter Informationen eine eigene Offenbarungspflicht trifft. Es wird nicht einmal die Verpflichtung des Verbrauchers nach Art. 6 Abs. 1 des Kommissionsvorschlages aus dem

¹ Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher vom 2. April 2004 (A 5 – 0224/2004).

Jahr 2002, auf mögliche Fragen des Kreditinstitutes „genau und vollständig“ zu antworten, in die Neufassung übernommen.

Um die beiderseitigen Informationspflichten der Vertragsparteien auszutarieren und zu vermeiden, dass die Informationspflicht des Verbrauchers letztendlich leer laufen könnte, ist daher deren Präzisierung erforderlich.

Konkret zu bezeichnende und im Richtlinientext zu verankernde Auskunftspflichten des Verbrauchers sollten sich insbesondere erstrecken auf:

- seine genaue Anschrift, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Familien- und Güterstand sowie
- detaillierte Angaben zu Art und Dauer der Berufsunfähigkeit einschließlich der Bezeichnung des Arbeitgebers und der Branche,
- eine detaillierte Aufstellung seines Vermögens, die sich insbesondere auf Art, Höhe und Rechtsgrund seiner Einnahmen (z. B. Einkommen aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit, Mieteinnahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige regelmäßige Einnahmen, wie z. B. Kindergeld etc.) zu beziehen hat,
- Angaben zu den in seinem Haushalt lebenden erwachsenen, unterhaltsberechtigten erwachsenen Personen sowie unterhaltsberechtigten Kindern,
- eine detaillierte Aufstellung seiner Verbindlichkeiten, die sich insbesondere auf Art, Höhe und Rechtsgrund seiner Verbindlichkeiten (z. B. Kfz-Kosten, Versicherungen, Unterhaltsleistungen, Lebenshaltungskosten, Mietzahlungen bzw. Leistungen zum Unterhalt der eigenen Immobilie, Sozialversicherungsleistungen, Sparverträge, Belastungen aus anderweitigen Kreditverbindlichkeiten und Leasingraten) zu beziehen hat.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Kreditinstitute regelmäßig keine Möglichkeit haben, alle Eventualitäten zu erfassen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berücksichtigen. Damit die Kreditentscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkünfte und Belastungen des Verbrauchers getroffen werden kann, muss dem Verbraucher in der Richtlinie daher ausdrücklich eine eigenständige Mitwirkungs- bzw. Offenlegungspflicht insbesondere in Bezug auf etwaige

Belastungen, die von den Fragen des Kreditinstitutes möglicherweise nicht erfasst sind und die nur der Verbraucher kennen kann, auferlegt werden.

4. Art. 5 Abs. 5 (Erläuterungen zu den Vor- und Nachteilen der angebotenen Produkte)

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf sieht ein vierstufiges Informationsmodell vor, bei dem das Kreditinstitut dem Darlehensnehmer zusätzlich zu den Informationen nach Art. 4, 5 Abs. 1 und 9 nach Art. 5 Abs. 5 auch noch „angemessene Erläuterungen“ zu den in Betracht kommenden Kreditvertragsprodukten geben muss, die sich u. a. auf die „mit den angebotenen Produkten verbundenen Vor- und Nachteile“ beziehen sollen.

Mit dieser Verpflichtung, dem Darlehensnehmer – bei jedem Kreditvertragsabschluss – „angemessene Erläuterungen“ u. a. zu den „mit den angebotenen Produkten verbundenen Vor- und Nachteilen“ zu geben, werden die Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten mit einer allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflicht belegt, die es in dieser Form bisher nicht gibt. Bei Einführung einer solchen Verpflichtung würden sich für die Kreditinstitute damit zum einen erhebliche administrative Mehrbelastungen ergeben, deren Kosten von allen Kreditnehmern getragen werden müssten. Denn für die Kreditinstitute entstände im Zusammenhang mit dem Abschluss jedes einzelnen Kreditvertrages die Notwendigkeit, Art, Inhalt und Umfang der gegenüber dem einzelnen Darlehensnehmer vorgenommenen Aufklärung bzw. Beratung gerichtsfest zu dokumentieren, um – insbesondere bei Schadensersatzforderungen eines Darlehensnehmers, der im Nachhinein behauptet, dass er über die „Vor- und Nachteile der angebotenen Produkte“ nicht sachgerecht aufgeklärt worden sei – den Inhalt des mit dem Darlehensnehmer geführten Gespräches im Einzelfall nachweisen zu können. Auf die Kreditinstitute würde neben einem immensen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand ein deutlich erhöhtes Haftungsrisiko zukommen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, könnte er mit der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelung jeweils eine Verletzung von Art. 5 Abs. 5 des Richtlinienentwurfes behaupten, um Schadensersatzansprüche gegen Kreditinstitute geltend zu machen.

Angesichts der Tatsache, dass die Europäische Kommission mit den „vorvertraglichen Informationen“ in Art. 5 Abs. 2 sowie den „zwingenden Angaben in Kreditverträgen“ nach Art. 9 bereits ein umfangreiches Informationssystem vorsieht, ist die Einführung

zusätzlicher allgemeiner Erläuterungs-, Hinweis- oder Beratungspflichten in Bezug auf die angebotenen Kreditvertragsprodukte und deren Vor- und Nachteile unverhältnismäßig. Die Beurteilung der „Vor- und Nachteile“ eines einzelnen Kreditvertrages beinhaltet darüber hinaus immer auch subjektive Aspekte, die einer abschließenden Bewertung durch das Kreditinstitut entzogen und insbesondere auch nicht justiziabel sind. Völlig abwegig ist in diesem Zusammenhang auch die in dem Erwägungsgrund (20) des Richtlinienentwurfs anklingende Auffassung der Europäischen Kommission, die Produkte müssten dem Verbraucher persönlich jeweils erörtert werden. Ein grenzüberschreitendes Angebot von Verbraucherkreditverträgen, auch unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmedien (siehe Art. 9 Abs. 1) – das ja jeweils das Ziel der Verbraucherkreditrichtlinie ist – wäre dann kaum noch möglich. Die Notwendigkeit einer persönlichen und einzelfallbezogenen Erläuterung von Produkten gegenüber dem Verbraucher nach Art. 5 Abs. 5 des Richtlinienentwurfs würde im Übrigen auch die Vornahme von Fernabsatzgeschäften – die die Europäische Kommission mit ihrer Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen gerade fördern will – nahezu unmöglich machen.

Der Verbraucher muss selbstverständlich eine Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass ihm die relevanten Informationen in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der „Bedürfnisse“ oder eine Bewertung der Motive des Kunden für die Kreditaufnahme kann das Kreditinstitut dagegen regelmäßig nicht vornehmen. Die derzeit in Art. 5 Abs. 5 vorgesehene Regelung muss daher gestrichen werden.

Lediglich wenn ein Darlehensnehmer im Einzelfall mit der konkreten Bitte an das Kreditinstitut herantritt, im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages eine Beratung zu erhalten, die über die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Informationsstufen hinausgeht, und bereit ist, die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten zu tragen, ist das Kreditinstitut selbstverständlich zu der vom Kunden nachgefragten Beratung verpflichtet. Auch in einem solchen Fall kann das Kreditinstitut dem Darlehensnehmer sodann aber nicht die letztendliche Entscheidung darüber abnehmen, ob er den Kreditvertrag abschließt und wenn ja, welche der ggf. in Betracht kommenden verschiedenen Kreditvertragsvarianten er letztendlich wählt. Sofern eine derartige kreditinstitutsseitige Beratungspflicht – auf Wunsch des Kunden und im Einzelfall – in dem Richtlinienentwurf verankert werden soll, müsste die Regelung in Art. 5 Abs. 5 wie folgt formuliert werden:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber und ggf. Kreditvermittler mit dem Verbraucher auf den von ihm geäußerten Wunsch nach einer Beratung über den Inhalt der angebotenen Produkte zusätzlich einen separaten Beratungsvertrag abschließen können, in dessen Rahmen sie dem Verbraucher gegen Entgelt Erläuterungen ~~zum~~ zu den angebotenen Kreditvertrag Produkten geben, z. B. durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen.“

V. Zu Art. 6 i. V. m. Art. 9 („Kreditvertrag in Form einer Überziehungsfazität“)

Der Kredit „in Form einer Überziehungsfazität“ auf einem laufenden Konto sollen nach Art. 2 Abs. 3 des Richtlinienentwurfes einem modifizierten Anforderungskatalog unterworfen werden. Nach den von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Richtlinienentwurfes gegebenen Erläuterungen sollen „für Überziehungskredite“ deshalb nur „einige wenige vertragliche Informationspflichten gelten“². Diese Zielsetzung findet in den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen allerdings bisher keinen Niederschlag. Die für Überziehungskredite vorgesehenen Regelungen bedürfen daher der Modifizierung.

1. Überzogene Informationspflichten

Nach dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf soll der Verbraucher bei Überziehungskrediten

- zunächst „Standardinformationen in der Werbung“ (siehe Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 4),
- sodann „spezielle vorvertragliche Informationspflichten bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsfazilitäten“ (siehe Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 6),
- in einer nächsten Stufe „zwingende Angaben in Kreditverträgen“ (siehe Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 (a) bis (d), (h) und (o)) erhalten und
- in einem letzten Schritt sodann „in regelmäßigen Abständen“ gemäß dem Anforderungskatalog des Art. 11 informiert werden.

² Siehe dazu die Ausführungen in den einführenden Erläuterungen zum Richtlinienentwurf unter Rdnr. 5.3.3.

Ihrem selbst erklärten Anspruch, „für Überziehungskredite“ lediglich „einige wenige vertragliche Informationspflichten“ vorzusehen, wird die Europäische Kommission damit nicht gerecht. Dies gilt selbst mit Blick darauf, dass die Europäische Kommission den Kreditinstituten – in Übereinstimmung mit dem in Art. 5 Abs. 2 letzter Satz verankerten Mechanismus – auch für den Bereich der „Kreditverträge in Form von Überziehungsfazilitäten“ nach Art. 6 Abs. 3 die Möglichkeit einräumen will, die „vorvertraglichen Informationspflichten“ dadurch zu erfüllen, dass dem Darlehensnehmer eine Kopie des Kreditvertragsentwurfes zur Verfügung gestellt wird, der die Informationen des Art. 9 Abs. 2 (a) bis (d), (h), (o) enthält (siehe Art. 2 Abs. 3 des Richtlinienentwurfes).

Die derzeit geltende Verbraucherkreditrichtlinie enthält in Art. 2 Abs. 1 (e) eine Regelung, die Überziehungskredite auf laufenden Konten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt. Es ist nicht ersichtlich – und auch von der Europäischen Kommission im Zuge der bisherigen Erörterungen nicht vorgetragen, geschweige denn durch aussagekräftige Unterlagen belegt –, dass der genannte Ausnahmetatbestand der geltenden Richtlinie in der Praxis in den vergangenen Jahren zu Problemen geführt hätte. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Informationsflut hätte zur Folge, dass die einfache und unbürokratische Zur-Verfügung-Stellung von Liquidität mit Hilfe des auf einem Girokonto eingeräumten Überziehungskredits in der Zukunft nicht mehr in gleicher Weise wie bisher angeboten werden könnte. Der von der Kommission verursachte Aufwand stände außer Verhältnis zum möglicherweise nur kurzfristigen Kreditbedarf auf dem Girokonto – zum Beispiel beim Lastschriftzug von Versorgungsunternehmen für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen. Die in der derzeitigen Fassung der Richtlinie enthaltene Bereichsausnahme für Überziehungskredite auf laufenden Konten muss daher aufrecht erhalten bleiben. Die in Art. 11 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Angaben sind ausreichend.

2. Keine Möglichkeit zur Angabe eines „effektiven Jahreszinses“ bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsfazilitäten

Ganz abgesehen davon, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf die Kreditinstitute im Bereich der Überziehungskredite mit einem überzogenen Pflichtenkatalog belegt und deshalb die Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 1 (e) der heute geltenden Verbraucherkreditrichtlinie aufrecht erhalten werden sollte (siehe oben), sind verschiedene von der Europäischen Kommission vorgesehenen Informationspflichten praktisch auch überhaupt nicht umsetzbar. Dies gilt unter anderem für die bei Überziehungskrediten nach Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 (c) vorgesehene Angabe eines

„effektiven Jahreszinses“, der beim Überziehungskredit dann auch noch „anhand eines repräsentativen Beispiels unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Finanzdaten und Annahmen“ erläutert werden soll. Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, wie ein derartiges Beispiel auszusehen hätte, wäre es schon unter praktischen Gesichtspunkten kaum darstellbar, einem Kunden, der nicht über betriebswirtschaftliche oder finanzmathematische Kenntnisse verfügt, „sämtliche für die Berechnung des effektiven Jahreszinses“ maßgebliche „Finanzdaten und Annahmen“ in transparenter Form darzustellen. Insoweit wird ergänzend auch auf die Ausführungen unter IV. 2. a) verwiesen.

- a) Die Europäische Kommission geht in Art. 2 Abs. 3 selbst davon aus, dass der „effektive Jahreszins“ beim Überziehungskredit nicht angegeben werden kann, denn Art. 2 Abs. 3 – aus dem sich ergibt, welche „zwingenden Angaben“ in derartigen Kreditverträgen enthalten sein sollen – verweist in Bezug auf die vertragliche Pflichtangaben gerade nicht auf die Regelung zur Angabe des effektiven Jahreszinses in Art. 9 Abs. 2 (e). Gehört der effektive Jahreszins aber nicht zu den „zwingenden Angaben“ des Überziehungskreditvertrages nach Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 (a) bis (d), (h) und (o) muss dies Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinses konsequenterweise auch bei den „vorvertraglichen Informationspflichten“ für Überziehungskredite in Art. 6 Abs. 1 (c) ersatzlos gestrichen werden.
- b) Da der effektive Jahreszins nach Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 9 (a) – (d), (h), (o) nicht angegeben werden muss (siehe vorstehend unter a) muss in Art. 2 Abs. 3 weiter auch der Querverweis auf Art. 18 (der die Berechnungsweise des effektiven Jahreszinses regelt) gestrichen werden.

VI. Zu Art. 10 („Angaben zum Sollzinssatz“) – Berücksichtigung von „Basel II“

Mit der am 26. Juni 2004 veröffentlichten neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft („Basel II“), die durch eine Änderung der EU-Richtlinien 2000/12/EG (Bankenrichtlinie) und 193/6/EWG (Kapitaladäquanzrichtlinie) in das europäische Recht umgesetzt wird, soll auch u. a. sichergestellt werden, dass Kreditinstitute das spezifische Adressatenausfallrisiko ihrer Kunden zukünftig individueller berücksichtigen, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Diese europäische bankaufsichtsrechtliche Zielsetzung bietet für sich genommen aber noch keine Gewähr dafür, dass ein mit dem Kreditnehmer vertraglich vereinbarter Zinssatz im Falle einer Änderung des

Kreditnehmer-Ratings in der Beziehung zum Kreditnehmer auch zivilrechtlich angepasst werden kann.

Die Europäische Kommission hat diese bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen in ihrem Vorschlag zur Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie nicht mit einbezogen. Da die genannten Anforderungen nicht nur den Firmenkunden- sondern auch den Verbraucherkreditbereich betreffen, besteht das Bedürfnis, in Art. 10 ergänzend klarzustellen, dass ein Kreditinstitut berechtigt ist, einen festen oder variablen Zinssatz in der Vertragsbeziehung zum Darlehensnehmer anzupassen, wenn sich nach den Kriterien eines bankaufsichtsrechtlich anerkannten Risikoklassifizierungsverfahrens („Basel II“) ergibt, dass sich die Kreditausfallwahrscheinlichkeit des Kunden („probability of default“) oder die Werthaltigkeit einer Sicherheit („loss given default“) verändert hat.

VII. Zu Art. 12 („Unbefristete Kreditverträge und langfristige Verträge“)

Die Europäische Kommission hat in Art. 12 Abs. 2 ihres Entwurfes eine Regelung zur Kündigung unbefristeter Kreditverträge aufgenommen. Wir möchten diese Stellungnahme zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass eine derartige Regelung aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen zwingend notwendig ist und die Grundlage dafür bildet, dass Kreditinstitute Kreditzusagen an Privat- und Firmenkunden – insbesondere über die auf Girokonten eingeräumten Kreditlinien – zukünftig weiter anbieten können. Die Regelung muss in der vorgeschlagenen Form daher unbedingt aufrecht erhalten werden. Wir dürfen zum Hintergrund auf Folgendes hinweisen:

Nach den – für alle europäischen Kreditinstitute geltenden – bankaufsichtsrechtlichen Regelungen sind sämtliche Risikoaktiva (u. a. Kredite) von einem Kreditinstitut zu 8 % mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen oder anders ausgedrückt: Der Kreditspielraum eines Kreditinstitutes beträgt das 12,5 fache seines haftenden Eigenkapitals. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred), dessen Zuständigkeit zwischenzeitlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fortgeführt wird, hat zur Anwendung der Eigenkapitalvorschriften der Kreditinstitute in Deutschland zahlreiche Vorgaben erlassen. Nach Maßgabe dieser Vorgaben sind Kreditinstitute bisher bankaufsichtsrechtlich berechtigt, Kreditzusagen an Privat- und Firmenkunden, die „bis auf weiteres“ gewährt werden und der Bereitstellung von Liquidität dienen (so genannte b.a.w.-Kredite) – darunter fallen insbesondere die auf Girokonten eingeräumten Kreditlinien und Überziehungskredite – unter bestimmten Voraussetzungen nicht im Rahmen des „Grundsatzes I“ (der die eingangs genannten Eigenkapitalregeln

konkretisiert) anzurechnen. Voraussetzung dafür ist nach den Vorgaben der BaFin allerdings, dass diese Kredite „der in den AGB-Banken und –Sparkassen vorgesehenen Möglichkeit zur fristlosen Kündigung unterliegen“. Soweit Kreditzusagen dagegen in der Form ausgestaltet werden, dass dem Kreditinstitut nicht mehr die Möglichkeit der fristlosen Kündigung zusteht, müssen derartige Kreditzusagen sodann gemäß § 8 Nr. 2 d) des „Grundsatzes I“ als außerbilanzielle Geschäfte in Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden. Die genannte Möglichkeit zur „fristlosen Kündigung“ der in Rede stehenden b.a.w.-Kredite entscheidet mithin darüber, in welchem Umfang Kreditinstitute derartige Kreditlinien mit haftendem Eigenkapital unterlegen müssen. Würde den Kreditinstituten vom europäischen Gesetzgeber die Möglichkeit genommen, die genannten Kreditformen fristlos zu kündigen, hätte dies gleichzeitig zur Folge, dass Kreditinstitute derartige Kreditlinien – und zwar sowohl im Privatkunden- als auch im Firmenkundengeschäft – zukünftig mit haftendem Eigenkapital unterlegen müssten. Dies würde sodann zwangsläufig zu einer Verknappung der verfügbaren Kreditmittel führen, die Kreditinstitute gegenüber Privat- und Firmenkunden zur Verfügung stellen können. Die Regelung in Art. 12 Abs. 2 muss in der vorgeschlagenen Form daher aufrecht erhalten werden.

VIII. Zu Art. 13 („Widerrufsrecht“)

- a) Auf europäischer Ebene existieren inzwischen verschiedene europäische Richtlinien, die eine Belehrung des Verbrauchers über ein Widerrufsrecht vorsehen. Die Verbraucherkreditrichtlinie enthält bisher keine Regelung dazu, in welchem Verhältnis das nach der Verbraucherkreditrichtlinie einzuräumende Widerrufsrecht zu den nach anderen europäischen Richtlinien – beispielsweise der Fernabsatzrichtlinie oder der Haustürwiderrufsrichtlinie – einzuräumende Widerrufsrecht steht. Es kann jedenfalls nicht sein, dass einem Verbraucher zukünftig ggf. mehrere Widerrufsbelehrungen erteilt werden müssen. In die Verbraucherkreditrichtlinie muss daher eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass gegenüber einem Verbraucher, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird, der nach mehreren europäischen Richtlinien einer Widerrufsbelehrung bedarf, nur eine Widerrufsbelehrung erteilt werden muss. Da für den Beginn des Laufs der Widerrufsfrist nach den einschlägigen europäischen Richtlinie ggf. unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen – verwiesen sei insoweit nur auf die Besonderheiten für den Lauf der Widerrufsfrist bei Fernabsatzgeschäften –, muss in der Verbraucherkreditrichtlinie darüber hinaus klargestellt werden, welche

Voraussetzungen im Einzelfall für den Beginn der Widerrufsfrist einschlägig sein sollen.

- b) Darüber hinaus ist der in Art. 13 Abs. 4 enthaltene Querverweis unzutreffend. Zutreffender Weise muss der Absatz wie folgt lauten:

„Nach der Ausübung seines Widerrufsrechts gemäß Abs. 3 unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher ...“

IX. Zu Art. 14 („Verbundene Geschäfte“)

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelung für „verbundene Geschäfte“ führt – insbesondere durch die konturenlose und für die Praxis weitestgehend unbrauchbare – Definition in Art. 3 (l) zu einer nahezu uferlosen Haftung der Kreditinstitute und kann in der vorliegenden Form nicht aufrecht erhalten werden. Es ist daher zum einen zwingend erforderlich, die vorgenannte Begriffsdefinition – die den Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 absteckt – zu präzisieren. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen unter III. 2. verwiesen. Aber auch die Regelung des Art. 14 selbst ist inhaltlich unklar. Da der europäische Gesetzgeber die nähere Ausgestaltung der Rechtsvorschriften über verbundene Geschäfte nach Art. 14 Abs. 3 den nationalen Rechtsordnungen überlassen will, ist – insbesondere mit Blick auf die in Art. 21 enthaltene Mixtur von potentieller Vollharmonisierung, teilweiser Mindestharmonisierung und dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – in keiner Weise verlässlich geklärt, welche Rechtsfolgen sich bei grenzüberschreitenden „verbundenen Verträgen“ im Einzelfall ergeben sollen. Die von der Europäischen Kommission nach Art. 14, 21 vorgeschlagenen Regelungen sind daher für die Schaffung verlässlicher rechtlicher Rahmenbedingungen ungeeignet.

X. Zu Art. 15 („Vorzeitige Rückzahlung“)

1. Zu Art. 15 Abs. 1

Nach der Regelung in Art. 15 Abs. 1 soll der Verbraucher im Fall einer vor dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt erfolgten gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung des Kredits eine „angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen“ können. Eine solche Ermäßigung kann sich aber zwangsläufig nur auf solche Kosten

beziehen, die noch nicht verbraucht worden sind. Ausgenommen und nicht ermäßigt oder zurückerstattet werden können demgegenüber solche Kosten, die bereits vollständig angefallen und verbraucht worden sind, wie beispielsweise Vertragsabschlussentgelte oder bei Vertragsabschluss angefallene Bewertungskosten für einen Sicherungsgegenstand. Die Regelung in Art. 15 Abs. 1 müsste daher klarstellend wie folgt gefasst werden:

„... In solchen Fällen kann der Verbraucher eine angemessene Ermäßigung der laufzeitabhängigen Gesamtkosten des Kredits verlangen.“

2. Zu Art. 15 Abs. 2

- a) Der vorliegende Vorschlag räumt dem Darlehensnehmer das Recht ein – völlig unabhängig von den im Darlehensvertrag getroffenen Absprachen -, die Darlehensvaluta auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit an das Kreditinstitut zurückzuzahlen. Selbst wenn sich diese Regelung aufgrund der Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 2 (a) nicht auf grundpfandrechtlich gesicherte Kredite erstreckt, stellt sie einen grundlegenden Eingriff in den – nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern im Zivilrecht geltenden – Grundsatz „pacta sunt servanda“ dar und geht in Deutschland außerdem deutlich über die in §§ 489, 490 BGB verankerten Kündigungsrechte des Darlehensnehmers hinaus. Darüber hinaus unterliegen Kreditinstitute bankaufsichtsrechtlich detaillierten Vorgaben zur Liquiditätssteuerung sowie zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken, mit denen gewährleistet wird, dass ein Kreditinstitut unter Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten im Passivgeschäft und seiner Einkünfte im Aktivgeschäft jeweils über die erforderliche Liquidität verfügt. Ein Recht des Darlehensnehmers, sein Darlehen jederzeit ohne sachlichen Grund und auch noch ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung (siehe dazu nachfolgend unter b)) zurückzahlen zu können, greift in diese bankaufsichtsrechtlichen Liquiditäts- und Zinssteuerungsmechanismen ein.

Ganz abgesehen davon beinhaltet der Vorschlag der Europäischen Kommission im Ergebnis eine Abschaffung der Möglichkeit, bei unechten und echten Abschnittsfinanzierungen, d. h. bei festverzinslichen Darlehen rechtswirksam einen Kündigungsausschluss zu vereinbaren. Faktisch wird dem Verbraucher mit einer solchen Regelung ein jederzeitiges und unbegrenztes Widerrufsrecht bzgl. des Darlehensvertrages eingeräumt – das doch nach Art. 13 des Richtlinienentwurfes

eigentlich auf 14 Tage beschränkt sein soll. Die Bereitschaft der Kreditinstitute, unter derartigen rechtlichen Bedingungen gegenüber dem Verbraucher noch Festzinskredite anzubieten – die diesen vor Zinsschwankungen schützen – wird damit signifikant gesenkt. Jedenfalls würde ein jederzeitiges Recht des Darlehensnehmers, die Darlehensvaluta ohne jeden Grund zurückzahlen zu können, zu einer Konditionenverschlechterung für den Kunden führen. Bei Inkrafttreten der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelung würde damit im Ergebnis nicht nur die Produktvielfalt auf dem Kreditmarkt und die wirtschaftliche Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers eingeschränkt; dem Verbraucher würde mit Blick auf den zu erwartenden Rückgang festverzinslicher Kreditvertragsprodukte gleichzeitig auch die Möglichkeit genommen, sich wirksam vor Zinsschwankungen zu schützen. Ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Darlehensvaluta kann dem Darlehensnehmer daher, wenn überhaupt, nur bei variabel verzinslichen Krediten eingeräumt werden.

- b)** Sachlich nicht gerechtfertigt ist darüber hinaus auch die in Art. 15 Abs. 2 zum Ausdruck kommende Vorstellung der Europäischen Kommission, den Anspruch des Kreditinstitutes auf eine angemessene Entschädigung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens teilweise vollständig auszuschließen. Nicht nur im deutschen Recht ist anerkannt, dass die Vorfälligkeitsentschädigung dazu dient, dem Kreditgeber den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensvaluta entsteht und ihn so zu stellen, „wie er bei ordnungsgemäßer Durchführung des Darlehensvertrages stehen würde“ (§ 249 BGB)³. Es ist daher unverständlich, weshalb eine Ausnahme von der Berechtigung des Kreditgebers, eine solche Entschädigung zu verlangen, nach Art. 15 Abs. 2 (a) etwa für solche Kreditverträge gemacht werden soll, „bei denen der Zeitraum für die Festlegung des Sollzinses weniger als ein Jahr beträgt“. Auch bei Festzinsbindungsfristen bis zu einem Jahr entsteht dem Kreditinstitut – in gleicher Weise, wie bei anderen Festzinsbindungsfristen – durch die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensvaluta ein Schaden. Warum ein solcher nicht ersetzt werden sollte, ist weder nachvollziehbar noch interessengerecht. Die Ausnahmetatbestände des Art. 15 Abs. 2; Unterabsätze (a) und (b) sollten daher gestrichen werden.

³ Vgl. dazu nur BGH WM 1997, S. 1747 ff. sowie die Begründung zum Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BT-Drucksache 14/6040, S. 254 f.

XI. Zu Art. 16 („Forderungsabtretung“)

Die – inhaltlich bereits in der Vorfassung des Richtlinienentwurfes vorgesehene und jetzt in Art. 16 enthaltene – Regelung, die dem Kreditinstitut die Ausplatzierung des aus dem Kreditvertrag resultierenden Risikos ermöglichen soll, ist von ihrer Zielsetzung her uneingeschränkt zu begrüßen. Der Wortlaut des Art. 16 enthält allerdings sowohl in der deutschsprachigen als auch in der englischsprachigen Fassung – zum Teil auch auf Übersetzungsfehlern beruhende – sinnentstellende Ungenauigkeiten, die beseitigt werden müssen:

Der Regelung des Art. 16 liegt – in gleicher Weise, wie den Ausführungen im Erwägungsgrund 27 – die Überlegung und Zielsetzung zugrunde, dass der Verbraucher von dem Kreditinstitut nur dann über die Übertragung des Kreditrisikos informiert werden muss, wenn er durch die vom Kreditinstitut vorgenommene Übertragung des Kreditrisikos an einen Dritten in seinem Rechtsverhältnis zu dem Kreditinstitut überhaupt berührt wird. In allen anderen Fällen, d. h. in den Fällen, in denen die Rechtsposition des Verbrauchers im Verhältnis zu seinem Kreditinstitut in keiner Weise tangiert ist, weil sein Kreditinstitut auch nach der Übertragung des Kreditrisikos weiterhin sein alleiniger Ansprechpartner bleibt, soll nach der Zielsetzung des Art. 16 dagegen keine Notwendigkeit bestehen, den Verbraucher über die Übertragung des Kreditrisikos zu informieren, weil sich an seiner Rechtsposition nichts ändert. Dieser Regelungsansatz ist zu begrüßen.

Irritierend und missverständlich ist die deutsche Fassung des Art. 16 nunmehr insoweit, als der Wortlaut davon spricht, dass die Unterrichtung des Verbrauchers entfallen kann, wenn der Vertrag lediglich „zu Sicherungszwecken“ abgetreten wurde. Bereits ein Vergleich mit der englischsprachigen Textfassung zeigt, dass es sich um einen – allerdings schwerwiegenden – Übersetzungsfehler handelt. Der englische Ausdruck „for securitisation purposes“, also „zu Verbriefungszwecken“, wurde irrtümlich übersetzt mit „zu Sicherungszwecken“. Die Übertragung des Kreditvertrages erfolgt in den in Art. 16 geregelten Fällen aber nie „zu Sicherungszwecken“, sondern zum Zwecke der Refinanzierung oder Ausplatzierung des Kreditrisikos.

Aber auch der in der englischsprachigen Fassung verwendete Begriff „for securitisation purposes“ gibt sprachlich nicht das wieder, was die Europäische Kommission inhaltlich regeln wollte: Der Fall, dass die von einem Kreditinstitut vorgenommene Übertragung des Kreditrisikos mit einer „securitisation“ – d. h. einer Verbriefungstransaktion – einhergeht,

ist lediglich eine der Varianten, die in der Praxis bei der Ausplatzierung von Kreditrisiken vorkommen. Eine „Verbriefung“ ist für eine Ausplatzierung des Kreditrisikos aber weder erforderlich noch charakteristisch. Es ist vielmehr genauso gut möglich, dass das Kreditinstitut das aus einem Darlehensvertrag resultierende Risiko ausplatziert, ohne dass in diesem Zusammenhang eine Verbriefung erfolgt. Aus Sicht des Darlehensnehmers ist die Frage, ob im Zusammenhang mit der Übertragung eines Kreditvertrages/einer Ausplatzierung des Kreditrisikos gleichzeitig auch eine Verbriefung – d. h. eine „securitisation“ – stattfindet, auch völlig ohne Bedeutung. Die Verbriefung spielt sich nämlich außerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen dem Darlehensnehmer und dem Kreditinstitut ab und ist für die Rechtsposition des Darlehensnehmers, die dieser nach Maßgabe des Kreditvertrages zu seinem Kreditinstitut hat, völlig unerheblich. Diese sprachlichen Ungenauigkeiten der Regelung müssen beseitigt werden:

1. Notwendigkeit zur Umformulierung des Erwägungsgrundes 27

Den vorstehend skizzierten Ausführungen könnte im Wortlaut des Erwägungsgrundes 27 dementsprechend etwa mit folgender Formulierung Rechnung getragen werden:

„... Erfolgt die Abtretung lediglich zum Zwecke der Übertragung des Kreditrisikos oder der Refinanzierung“

2. Vorschlag für die Formulierung des Art. 16 Abs. 2

Im Wortlaut des Art. 16 ließe sich die vorstehend skizzierte – und von der Europäischen Kommission auch gewollte – Zielsetzung sprachlich wie folgt erreichen:

„... es sei denn, der Vertrag wurde lediglich zum Zwecke der Übertragung des Kreditrisikos oder der Refinanzierung“

3. Art. 16 Abs. 1 wurde unvollständig übersetzt

Zu der Regelung in Art. 16 Abs. 1 ist im Übrigen abschließend darauf hinzuweisen, dass diese – im Vergleich zu der englischen Textfassung – nur teilweise übersetzt wurde. Der deutsche Text muss daher wie folgt ergänzt werden:

„Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag oder der Kreditvertrag selbst an einen Dritten übertragen...“

XII. Zu Art. 17 („Überschreiten des Gesamtkreditbetrages“)

1. Art. 17 Abs. 1

Nach Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 sollen Kreditinstitute gegenüber Darlehensnehmern, die den auf ihrem Girokonto eingeräumten Überziehungskredit „für die Dauer von mehr als einem Monat erheblich überschreiten“ die in Art. 17 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes vorgesehenen Informationen übermitteln. Dieser Regelungsansatz der Europäischen Kommission ist grundsätzlich akzeptabel und in der Praxis auch umsetzbar. Da der Darlehensnehmer über seine „Überziehungsfazität“ i. S. d. Art. 11 in der Praxis aber regelmäßig mit Hilfe des gleichen technischen Informationsmediums unterrichtet wird, das das Kreditinstitut benutzt, wenn es den Darlehensnehmer über eine Überschreitung des eingeräumten Überziehungskredits informiert, sollte die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 sprachlich an die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 angepasst und wie folgt formuliert werden:

„Wird der Gesamtkreditbetrag für die Dauer von mehr als einem Monat erheblich überschritten, so ~~teilt~~ stellt der Kreditgeber dem Verbraucher mittels Kontoauszug auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger folgende Informationen zur Verfügung:....“

2. Art. 17 Abs. 2

Art. 17 Abs. 2 legt den Kreditinstituten die Verpflichtung auf, jede „wesentliche Überschreitung des Gesamtkreditbetrages über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg zu bereinigen, ggf. durch Abschluss eines neuen Kreditvertrages, der einen höheren Gesamtkreditbetrag vorsieht“. Eine derartige Regelung hätte zur Folge, dass der Kreditgeber nach jeder einzelnen Buchung auf einem Girokonto prüfen müsste, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Überschreitung des eingeräumten Kreditrahmens vorliegt und wann – in Abhängigkeit von jeder einzelnen Buchung – die genannte Drei-Monats-Frist zu laufen begonnen hat bzw. beendet wurde. Damit müsste – anknüpfend an jeden einzelnen Buchungsvorgang auf dem Girokonto – eine neue Drei-Monats-Frist-Berechnung durchgeführt werden. Eine solche Kontrolle ist praktisch nicht durchführbar. Ganz abgesehen davon würde die Einführung derartiger Mechanismen und der damit verbundene Kontrollaufwand die Kosten für geduldete Überziehungen derart erhöhen,

dass es fraglich ist, ob diese unbürokratische Form des Kredits auf einem Girokonto unter diesen Bedingungen überhaupt noch angeboten werden könnte.

Die Regelung in Art. 17 Abs. 2 sollte daher gestrichen werden.

Problematisch erscheint im Übrigen, dass völlig unklar ist, wann ein Gesamtkreditbetrag nach Art. 17 Abs. 1 „erheblich“ überschritten sein soll. Gleiches gilt für den in Art. 17 Abs. 2 verwendeten Begriff der „wesentlichen Überschreitung“ des Gesamtkreditbetrages. Bei einer Umsetzung dürften diese Regelungen in der Praxis daher auch aus diesem Grund zu Anwendungsproblemen und Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

XIII. Zu Art. 21 („Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung und Unabdingbarkeit der Richtlinie“)

Für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des Verbraucherkreditrechts im europäischen Binnenmarkt eher ungeeignet erscheint der Regelungsansatz des Art. 21: Eine Kombination von teilweiser Vollharmonisierung, partieller Mindestharmonisierung und gleichzeitiger Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dürfte ein eher rechtstheoretischer Denkansatz sein. Für die Praxis des Kreditgeschäfts ist ein solcher Ansatz weitestgehend unbrauchbar, denn er ist zum einen hoch kompliziert und wirft zum anderen im Zusammenhang mit jeder einzelnen Regelung die Frage auf, ob eine abschließende Regelung vorliegt oder nicht. Auch ist bei den in Art. 21 Abs. 2 genannten Vorschriften teilweise nicht ersichtlich, wo Raum für national abweichende Regelungen bestehen und wo die Richtlinie abschließend sein soll (z. B. Art. 13 und Art. 14 Abs. 1). Letztlich würde die Regelung zu großer Rechtsunsicherheit für die Rechtsanwendung führen.


XIV. Zu Art. 26 („Übergangsmaßnahmen“)

Praxisfremd ist die in Art. 26 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages zum Ausdruck kommende Vorstellung der Europäischen Kommission, die Kreditinstitute sollten europaweit innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie sämtliche unbefristeten Kreditverträge anpassen und austauschen. Die Kosten, die den Kreditinstituten entstehen würden, wenn innerhalb von zwei Jahren in ganz Europa Hundert Millionen von Verträgen ausgetauscht werden müssten, würden sich auf mehrere Milliarden Euro belaufen. Abgesehen davon hätte ein derartiger Neuabschluss von Verträgen zwangsläufig zur Folge, dass viele Kreditverträge nicht mehr in der bisherigen

Form fortgeführt sondern gekündigt würden oder die Fortsetzung des Vertrages den Verbrauchern nur zu höheren Konditionen angeboten werden könnte.

Auf die Regelung in Art. 26 Abs. 2 sollte daher verzichtet werden.

Für den Zentralen Kreditausschuss und den
Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
Bundesverband deutscher Banken e. V.


Dr. A. Weber


Wand